



# **Gemeinde Oberschleißheim**

— **Förderprogramm zur  
Energieeinsparung  
und Nutzung regenerativer Energien  
in Oberschleißheim**

—

**Richtlinien**  
Stand: Oktober 2009

# ÜBERSICHT

<b>I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs</b>	<b>3</b>
1. Anwendungsbereich und Zweck der Förderung (Präambel)	3
2. Gegenstand und Zuwendung der Förderung	4
3. Geförderte Maßnahme	5
3.1 Biomasseanlagen	5
3.2 Kraft-Wärme-Kopplung / Blockheizkraftwerk	5
3.3 Photovoltaikanlagen	6
3.4 Thermische Solaranlagen	6
3.5 Brennwertkessel	6
3.6 Wärmedämmung	7
3.7 Passivhäuser	8
<b>II. Verfahren</b>	<b>9</b>
1. Antragstellung	9
2. Antragprüfung	9
3. Bewilligung der Förderung	10
4. Auszahlung der Fördermittel	10
<b>III. Inkrafttreten</b>	<b>10</b>
Anlage 1 : Hinweis auf andere Förderprogramme	11
Anlage 2 : Antragsformular (Brennwert- und Solartechnik)	
Anlage 3 : Antragsformular (Biomasseanlage, BHKW, Passivhaus und Wärmedämmung)	

# I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

## 1. Anwendungsbereich und Zweck der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung in allen bauaufsichtlich genehmigten, privaten Wohngebäuden innerhalb des Gebietes der Gemeinde Oberschleißheim, deren baulicher Zustand erhaltenswürdig ist und in Neubauten (gemäß 3.1.-3.5. und 3.7.).

Ziel des Förderprogramms ist es, mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln möglichst große Energiespareffekte zu erreichen, sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen zu geben.

Dies erfolgt in Hinsicht auf die Einsparung fossiler Energieträger und damit insbesondere die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Belastung (vgl. VN Protokoll von Kyoto) und weiterer Schadstoffe im Gemeindebereich.

**Die Förderung von Vorhaben erfolgt in Form eines zinslosen Darlehens** als Festbetrag oder prozentuale Anteile der förderfähigen Kosten. Die Zuschüsse beschränken sich auf **maximal € 5.000,-** innerhalb von 5 Jahren je Wohngebäude.

### Auskunft:

Die Richtlinien und das Antragsformular zum Förderprogramm zur Energieeinsparung können Interessierte im Rathaus Oberschleißheim erhalten oder im Internet unter der Adresse <http://www.oberschleissheim.de> einsehen und herunterladen.

## 2. Gegenstand und Zuwendung der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme von marktgängigen Anlagen zur Energieeinsparung und zwar:

- Biomasseanlagen
- Kraft-Wärme-Kopplung / Blockheizkraftwerk
- Photovoltaikanlagen
- Thermische Solaranlagen
- Brennwertkessel

Weitere Unterstützung bei:

- Wärmedämmung
- Passivhäusern

Maßnahmen, die bereits vor erfolgter Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, sowie Maßnahmen, die nicht den Förderkriterien oder den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, werden nicht gefördert.

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen erhalten, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen die Maßnahmen gemäß 3.1.-3.7. durchgeführt werden sollen.

Ausgeschlossen sind die Gewerbebetriebe und Hersteller von Anlagen, sowie Personen die solche Anlagen planen, errichten oder damit Handel treiben.

Eine Zuwendung wird nur gewährt für neue Anlagen. Geförderte Anlagen müssen mindestens fünf Jahre lang ab Inbetriebnahme am beantragten Standort betrieben werden.

Bei Erlass des Zuwendungsbescheides müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Betrieb der Anlage vorliegen.

### 3. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden nur Maßnahmen, die nachweislich dem Stand der Technik entsprechen und erfolversprechende Einsparungen erwarten lassen.

Bei Installationen in Eigenleistung werden nur tatsächlich entstandene, belegbare Kosten gefördert. Die Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der selbsterrichteten Anlage ist durch eine Fachperson nachzuweisen.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gemeinde erteilt Förderungszusagen nach den genannten Bedingungen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen und prüfungsfähigen Anträge.

#### 3.1 Biomasseanlagen

Gefördert wird der Einbau von Biomasseanlagen mit automatisch beschickter Pelletbefeuerung.

Höhe der Förderung:

- bis 15 kW                    € 2.000,- pro Anlage
- über 15 kW                € 2.500,- pro Anlage

#### 3.2 Kraft-Wärme-Kopplung / Blockheizkraftwerk

Gefördert wird der Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschließlich Spitzenlastkessel), deren Jahresnutzungsgrad mindestens 85 % beträgt. Wird die in der KWK-Anlage erzeugte Wärme zu mehr als 70 % für die Bereitstellung von Raumwärme genutzt, so darf der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes 200 kWh/m<sup>2</sup>a (ohne Warmwasserbereitung) nicht übersteigen.

Höhe der Förderung nach der installierten elektrischen Leistung:

- bis 10 kW<sub>el</sub>                    € 250,- pro kW<sub>el</sub>
- über 10 kW<sub>el</sub>                € 2.500,- +100,-€ pro kW<sub>el</sub>

**maximal €7.500,-**

Hinweis: KWK-Gesetz:

*Für den aufgenommenen KWK-Strom sind der Preis, den der Betreiber der KWK-Anlage und der Netzbetreiber vereinbaren und ein Zuschlag zu entrichten.*

### 3.3 Photovoltaikanlagen

Gefördert werden ortsfeste Anlagen zur direkten Nutzung des Solarstromes im Haushalt bis zu einer Nennleistung von max. 2 kW<sub>p</sub>. Die technischen Anschlussbedingungen (TAB) sind einzuhalten. Bei geplanter Netzeinspeisung muss eine vertragliche Vereinbarung mit den E.ON Energie AG abgeschlossen werden.

Höhe der Förderung: Festbetrag: € 1.000

Hinweis:

*Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes wird für den Solarstrom eine Vergütung seitens der Energieversorger (z.B. E.ON Bayern AG) gezahlt [Je erzeugter kWh Energie 39,56 Cent (unter 30 kWp-Anlage)] - Stand: Januar.2010.*

	<b>2009</b>	<b>2010</b>
≤ 30 kWp	43,01	39,56 (-8%)
> 30 - 100 kWp	40,91	37,64 (-8%)
> 100 - 1.000 kWp	39,58	35,62 (-10%)

*Die Anlagen müssen vor Inbetriebnahme abgenommen werden.*

Auskunft: 089-37002-0 oder 0180 21920-71

*Zinsverbilligte Kredite (Förderung des Bundes) können über alle Kreditinstitute beantragt werden.*

Auskunft: 01801/335577 Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder im Internet unter der Adresse <http://www.kfw.de>

*Weitere Unterlagen: im Rathaus Oberschleißheim.*

### 3.4 Thermische Solaranlagen

Gefördert werden Sonnenkollektoren zur Brauchwasserwärmung einschließlich baulicher Maßnahmen, Anschluss an die Installation, Warmwasser- und Pufferspeicher, steuer- und regeltechnische Einrichtungen.

Es werden nur Kollektoren gefördert, für die die Anforderungen nach DIN 4767-3/4 nachgewiesen sind (z.B. durch eine Bestätigung des Herstellers).

Höhe der Förderung:

- 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal €1.700

### 3.5 Brennwertkessel

Gefördert wird **der Einbau von Gas-Brennwertkesseln** einschließlich baulicher Maßnahmen, Anbindung an die Installation (ohne Heizkörper), Abgasleitung, regel- und steuertechnische Einrichtungen, Warmwasser- und Pufferspeicher.

**Ölkessel mit Brennwerttechnik** werden ebenfalls gefördert. Der Einbau einer Neutralisationsanlage ist hierbei Bedingung.

Voraussetzung ist, die vorhandene Heizungsanlage auf das Temperaturniveau von maximal 70 °C (Vorlauf) und 50 °C (Rücklauf) ausgelegt ist.

Die Neutralisation von Kondensat aus gasbetriebenen brennwerttechnischen Anlagen wird für Anlagen ab einer Leistung von 50 kW vorgeschrieben.

Gefördert wird der Einbau von Brennwertkesseln als **Ersatz von Einzelheizungen oder vorhandener Kessel**, deren Alter laut Kaminkehrerprotokoll (bzw. Typenschild) mindestens 12 Jahre beträgt. Bei einem Alter von 8-12 Jahren ist eine Förderung nur möglich, wenn eine besonders hohe Umweltbelastung unabhängig nachgewiesen wird.

Die Kesselgröße muss dem Gebäudebedarf angepasst sein. Die Gemeinde kann hierzu einen entsprechenden Nachweis verlangen.

Der Einbau von Brennwertkesseln in **Neubauten** wird **nicht** gefördert.

#### Höhe der Förderung:

- bis 25 kW € 1.100
- bis 50 kW € 2.100
- bis 100 kW € 2.600
- ab 101 kW € 3.100

### 3.6 Wärmedämmung

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste (Altbauten), soweit sie nicht bereits durch die Energiesparverordnung vorgeschrieben werden. Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung über die Einhaltung der geförderten maximalen Wärmedurchgangszahl und ggf. die plangerechte Ausführung von Wärmebrücken relevanten Details durch ein Fachbüro vorzulegen.

Die u-Werte (Wärmeverluste je m<sup>2</sup> Bauteilfläche) der gedämmten Bauteile müssen mindestens 10% (Dach und oberste Geschossdecke 5%) unter denen der gesetzlichen Vorschriften (Energieeinsparverordnung – EnEV 2009) bleiben:

<b>Bauteil</b>	<b>u-Wert</b>
Schrägdach, Flachdach sowie oberste Geschoßdecke	$\leq 0,19$
Außenwand (Außendämmung)	$\leq 0,25$
Fenster ( $u_w$ ), zusätzlich $g = 0,6$ *	$\leq 1,20$
* $g$ = Gesamtenergiedurchlassgrad der Verglasung "	

Höhe der Förderung:

- Außenwand-Dämmung ohne Fenstererneuerung:

**für EFH, ZFH**                      **€ 1.500,- pro Gebäude**  
**für REH, DHH, vRMH**        **€ 1.000,- pro Gebäude**  
**für RMH**                              **€ 800,- pro Gebäude**

**Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten € 2.000,-**

- Außenwand-Dämmung mit Fenstererneuerung

**für EFH, ZFH**                      **€ 2.500,- pro Gebäude**  
**für REH, DHH, vRMH**        **€ 2.000,- pro Gebäude**  
**für RMH**                              **€ 1.500,- pro Gebäude**

**Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten € 3.000,-**

**Voraussetzung:** Dämmung der gesamten Außenwandfläche des Gebäudes.

- Dachdämmung oder Dachgeschossbodenfläche (bei nicht beheizten Räumen).  
Nur bei Dämmung der gesamten Fläche **€ 900,- pro Gebäude.**

Abk.:

EFH: Einfamilienhaus      ZFH: Zweifamilienhaus  
REH: Reiheneckhaus      DHH: Doppelhaushälfte  
RMH: Reihenmittelhaus    vRMH: um mind. 50% versetztes  
Reihenmittelhaus

### 3.7 Passivhäuser

Gefördert werden Gebäude deren Rest-Heizwärmebedarf so gering ist, dass auf ein separates Heizungssystem verzichtet werden kann. Das ist gewährleistet, wenn der Wohnflächenbezogene Heizwärmebedarf des Gebäudes einen Wert von 15 kWh/m<sup>2</sup>a nicht überschreitet und somit über das aus lufthygienischen Gründen ohnehin erforderliche Lüftungssystem zugeführt werden kann.

Es wird daher der Nachweis eines nach der Norm EN 832 berechneten wohnflächenbezogenen Energiekennwertes Heizwärme (15 kWh/m<sup>2</sup>a) gefordert.

Die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes ist durch ein geeignetes Ingenieurbüro mittels Blower-Door-Test nachzuweisen. Dem Förderantrag sind darüber hinaus nachvollziehbare Berechnungen zum Energiekennwert oder alternativ Primärenergiekennwert des Gebäudes beizufügen.

#### Höhe der Förderung:

- Für Wohngebäude € 30,- je Quadratmeter Wohnfläche, **max. € 2.500,-** (ca. 83 m<sup>2</sup>)

## II. VERFAHREN

### 1. Antragstellung

Die Formblatt-Anträge auf Gewährung von Zuwendung sind im Rathaus der Gemeinde Oberschleißheim (T.: 089/315-613-28 und 315-613-40) oder im Internet: <http://www.oberschleissheim.de> erhältlich.

Der Förderantrag ist unter Vorlage von nachprüfbaren Kostenvoranschlägen vor Auftragsvergabe bei der Gemeinde einzureichen.

Die Antragsteller/ -innen haben bei Antragstellung folgende Angaben bzw. Unterlagen beizubringen:

- Beschreibung der Anlage mit Angabe der Wärmeleistung und Leistungszahl (bestätigt durch den Installateur)
- Gegebenenfalls Herstellernachweis bzgl. geforderter Materialeigenschaften
- ggf. behördliche Genehmigungen bzw. Zustimmung des Eigentümers
- ggf. Kaminkehrermessprotokoll (bei Altanlagen)
- ausgefüllte Antrags-Vordrucke der Gemeinde Oberschleißheim
- ggf. Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber

## 2. Antragsprüfung

Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Sachverständiger beurteilt die geplante Maßnahme in fachtechnischer Hinsicht. Diese Beurteilung ist kostenfrei und ist Grundlage für die Höhe der Förderung.

Die Zu-/Absage erfolgt schriftlich und ist mit den Originalrechnungen bei der Gemeinde zu beantragen.

Nicht gefördert werden:

- Anlagen, die nicht den technischen Erfordernissen entsprechen
- Fiktive Kosten für Eigenleistungen des Antragstellers
- Maßnahmen, die auch ohne den Bau einer förderungsfähigen Anlagen anfallen würden, bzw. auch anderen Zwecken dienen (z.B. Dachstuhl-arbeiten)
- Maßnahmen, die vor Erteilung der Bewilligung begonnen wurden
- Mehrungen der Vorhabenskosten, die nach Erteilung der Bewilligung geltend gemacht werden
- Maßnahmen wie Gewächshäuser, Garten- und Wochenendhäuser, Saunen
- Gesetzlich geforderte Maßnahmen
- Anlagen für öffentliche, gewerbliche oder sonstige geschäftliche Zwecke

## 3. Bewilligung der Förderung

Die Gemeinde oder ein von ihr benannter Sachverständiger beurteilt die geplanten Maßnahmen. Die Gemeinde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Förderantrag und die Höhe der Zuwendung. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Die Zu-/ Absage erfolgt schriftlich, mündliche Aussagen sind gegenstandslos.

Die Antragsteller/ -innen sind verpflichtet, gewährte Fördermittel zurück-zuzahlen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

Die geplante Maßnahme ist ein Jahr nach Zuschussbewilligung abzuschließen. Bei späterer Fertigstellung verfällt die Förderung (ausgenommen begründete Einzelfälle).

## 4. Auszahlung der Fördermittel

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Auszahlung der Fördermittel entsprechend dem bewilligten Förderungsantrag schriftlich (formlos) mit der Originalrechnungen bei der Gemeinde zu beantragen.

Nach Kontrolle und Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Maßnahme durch die Gemeinde bzw. einen von ihr beauftragten

Sachverständigen wird der Förderungsbetrag in Form eines zinslosen Darlehens ausbezahlt. Es kann je nach Maßnahme ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis über das Projekt gefordert werden.

Die Förderung von Vorhaben erfolgt in Form eines **zinslosen Darlehens** als Festbetrag oder prozentualer Anteile der förderfähigen Kosten.

Der jeweilige Förderbetrag ist aus den Unterpunkten 3.1.-3.7. ersichtlich.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

#### **5. Rückzahlung der Fördermittel**

Die Tilgung des Darlehens erfolgt in fünf gleichen Jahresraten beginnend mit dem auf die Fertigstellung folgenden Jahr. Die entsprechende Rückzahlung muss bis jeweils 1. Juli bzw. dem nächst folgenden Werktag auf einem der Gemeindepkonten verbucht sein.

### **III. INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten am 01.07.2007 in Kraft und gelten bis zu ihrem Widerruf. Gleichzeitig tritt die Fassung 01.03.2003 außer Kraft. Änderungen in Anpassung an die EnEV 2009 (Gemeinderarsbeschluss: 27.10.09) treten rückwirkend zum 01. Oktober 2009 in Kraft.

Oberschleißheim, den 28. Oktober 2009.

Ziegler  
Erste Bürgermeisterin